



Niedersachsen / Bremen



### Musterrahmen

GL11 Grundförderung + GL12

naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten

**Gebiet:** (Hier den Namen des Gebietes eintragen)

**Landkreis**

**Gesamtkulisse GL 1.2**

**Osterholz**

**Paket/ Variante/ Geltungszeitraum:** (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück sowie den Geltungsbeginn eintragen.)

**OHZ Moor 3 B / OHZ Min 3 B ab 2020**

(Wiesenbrüter: Weide, mit org. Düngung nach dem 10.06.)

### Generell gilt:

- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum \_\_\_\_\_ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum 20.06. ausgeschlossen. Eine Nachmahd ist erforderlich.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

### Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig.
- Nachmahd erforderlich. Düngung ausschließlich mit Wirtschaftsdünger.

### **Auflagen GL11 - Grundförderung:**

- **Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten** (siehe Anlage 9 der RL), sowie **keine Pflanzenschutzmittel**.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht **vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht**. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
- Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt.
- **Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt**, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- **Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).**
- **Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.**

**Förderbetrag  
170,- €**

<b>Regelung nach der Punkwertabelle</b>	Punkte nach Punkwertabelle <b>Moorboden</b>	Punkte nach Punkwertabelle <b>Mineral- boden</b>
<b>Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2</b>		
keine maschinelle Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen, Striegeln) vom 01.03. bis zum 10.06.	6	4
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
maximal zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 10.06.	19	19
Düngung erst nach 10.06. gestattet (ausschließlich mit Wirtschaftsdünger)	0	0
keine Portions- und Umtriebsweide	4	4
<b>Gesamt GL12:</b>	<u>34</u>	<u>31</u>
<b>Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL12:</b> <del>Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes.</del> <small>*) nicht zutreffendes streichen</small>	0,- €	0,- €
<b>Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 € + ggf. Zuschlag)</b>	<b><u>442 €</u></b>	<b><u>403 €</u></b>

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen  
**AUMNat GL12** werden

bei anstehendem Moorboden mit 34 Punkten = 442 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden mit 31 Punkten = 403 €/ha/Jahr

ausgezahlt.

~~Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im  
Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes  
ausgezahlt.~~

Zusätzlich wird die Prämie für **GL11 - Grundförderung** mit 170,00 € /ha/Jahr gewährt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

**612 €/ha/Jahr**

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

**573 €/ha/Jahr**

ausgezahlt.